

Vertrag für die Begleitung in der Wohnstruktur

zwischen

Stiftung Wohnheim Ungarbühl, 8200 Schaffhausen,
(im Folgenden "Wohnstruktur" genannt)

und

Klient	
Name/Vorname	
Adresse, PLZ/Ort	
Geburtsdatum	
Beistand	
Name/Vorname	
Adresse, PLZ/Ort	
Vertragsbeginn	

Vertragsparteien und Inhalt

Parteien dieses Vertrages sind einerseits die Wohnstruktur der **Stiftung Ungarbühl** in Schaffhausen und andererseits eine natürliche Person, welche die Dienste der Wohnstruktur in Anspruch nimmt (im Folgenden "**Klient**" genannt, wobei hiermit auch weibliche Klienten gemeint sind). Der Vertrag regelt die umfassende Begleitung und Beherbergung des Klienten in der Wohnstruktur, insbesondere Pensionsleistungen sowie Assistenzleistungen in allen Lebenssituationen. Alle vertraglichen Regelungen mit dem "Klienten" gelten sinngemäss auch für den Beistand.

Vertragsbeginn und -ende

Die ersten drei Monate nach Vertragsbeginn (90 Kalendertage) gelten als Probezeit mit einer beidseitigen Kündigungsfrist von 7 Tagen. Zu Beginn des Vertrages bedarf es des mutmasslichen Willens oder des klaren Einverständnisses des Klienten.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag beidseitig, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, jederzeit schriftlich gekündigt werden. Stirbt der Klient, so endet die Verpflichtung zur Zahlung der

Steuer nach vollständiger Räumung des Zimmers und der persönlichen Gegenstände.

Entwicklungen, die zu einer Vertragsauflösung führen könnten, sollen möglichst frühzeitig erkannt und mit der betreffenden Person angesprochen werden. Wird keine Lösung gefunden, kann der Vertrag von der Wohnstruktur gekündigt werden. Die Wohnstruktur macht von ihrem Kündigungsrecht auch während der Probezeit grundsätzlich nur dann Gebrauch, wenn alle möglichen und zumutbaren Massnahmen zur Fortsetzung des Aufenthaltes ergriffen wurden und diese erfolglos blieben. Generell unterstützt die Wohnstruktur die Suche nach einer geeigneten, realisierbaren und zumutbaren Anschlusslösung.

Der Verbleib des Klienten in der Wohnstruktur wird überprüft:

- wenn die Wohnstruktur aufgrund einer nur leichten Beeinträchtigung für den Klienten hinderlich ist
- bei langandauernden psychischen und gesundheitlichen Instabilitäten und Auffälligkeiten, die in den Angeboten nicht aufgefangen werden können und welche die Lebensqualität und Sicherheit der betroffenen Person und der sozialen Gemeinschaft massgeblich negativ beeinflussen.
- bei selbst- und fremdgefährdendem Verhalten, das für den betreffenden Menschen und die soziale Gemeinschaft gefährlich wird und sich trotz professioneller Intervention und Unterstützung nicht bewältigen lässt.

Leistungen der Wohnstruktur

Die Wohnstruktur erbringt die vertraglichen Dienstleistungen an 365 Tagen im Jahr, wobei die Pensionsleistungen Unterkunft, Haushaltleistungen (Wäsche / Reinigung) und Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) umfasst.

Die Ausrichtung und Umsetzung der Pensions- und Assistenzleistungen basieren auf dem Konzept der Funktionalen Gesundheit. Umfang und Form der Begleitung richten sich nach dem Bedarf und den Kompetenzen des Klienten. Die Begleitung ermöglicht Teilhabe, Selbstbestimmung, Autonomie und Entwicklung. Auch umfasst sie die Gesundheitsvorsorge und -pflege, die Sicherstellung der medizinischen Betreuung (Abgabe von Medikamenten nach Rezept), die freie Arztwahl und die Freizeitgestaltung. Die Tagesstruktur wird in einem separaten Tagesstrukturvertrag geregelt.

Nach Klärung und schriftlicher Vereinbarung der Kompetenzen mit dem Klient und dem Beistand ist die Wohnstruktur zuständig für die Verwaltung persönlicher Dokumente, Behördengänge, Arzt- und Zahnarztbesuche, spezialtherapeutische Besuche in Schaffhausen sowie für die Beschaffung und Abgabe von Medikamenten.

Die Beschaffung aller im Alltag notwendigen Lebensutensilien (z.B. Kleider, Kleingeräte, Mobiliar, Pflegemittel etc.) erfolgt nach Absprache durch die Wohnstruktur. Diese Ausgaben werden mit Belegen abgerechnet.

Die Einrichtung und Möblierung des Zimmers wird vom Klienten bestimmt. Falls der Klient keine persönlichen Möbel mitbringt, stellt ihm die Wohnstruktur geeignetes Mobiliar zur Verfügung.

Die Eigentumsverhältnisse des Inventars werden durch die Wohnstruktur erfasst und nachgeführt.

Besondere Risiken sowie autonomie- und oder bewegungseinschränkende Massnahmen werden separat geregelt.

Verpflichtungen des Klienten

- Der Klient erklärt sich damit einverstanden, dass Teilhabesituationen und -verläufe über den Klienten sowie der für den Nachweis des Unterstützungsbedarfes notwendige Aufwand für den Leistungsbesteller in einem elektronischen Dokumentationssystem erfasst und gespeichert werden.
- Der Klient verpflichtet sich die Hausordnung einzuhalten.
- Der Klient verpflichtet sich, persönliche Angaben, welche die Wohnstruktur benötigt, vollständig zu machen und ggf. zu aktualisieren. Nur dadurch können die Leistungen korrekt und im Interesse des Klienten gestaltet und erbracht werden. Insbesondere handelt es sich dabei um Informationen über:
 - den bisherigen Lebensverlauf (biografische Angaben)

- die aktuell vorhandenen Kompetenzen und Einschränkungen, den Gesundheitszustand, notwendige Behandlungen sowie Kontaktdaten und Hausarzt, Medikamenteneinnahme, Allergien, Therapien
- die Lebensgewohnheiten, besondere Fähigkeiten sowie eine Einschätzung des Bedarfes an Begleitung
- Massnahmen von Behörden (KESB, Sozialamt, SVA, etc.) wie z.B. Beistandschaft, HE-Verfügung/-Anpassung, EL-Verfügung, etc. Von solchen Massnahmen benötigt die Wohnstruktur eine Kopie der behördlichen Verfügung
- die Leistungen und Veränderungen der Versicherungen (z.B. Assistenzentschädigung, Rente, Krankenversicherung, Unfallversicherungen, Haftpflichtversicherung) und anderen relevanten Dienstleistungen

Abwesenheiten

- Es ist zulässig, die Wohnstruktur während maximal 30 Tagen/Jahr nicht zu nutzen (exklusiv Wochenenden).
- Abwesenheiten von mehr als drei Tagen müssen vier Wochen, und Abwesenheiten von einzelnen Tagen/Stunden eine Woche im Voraus, bei der zuständigen Wohngruppe schriftlich gemeldet werden.
- Bei Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall ist unaufgefordert ab dem 4. Tag für alle Krankheitstage ein Arztzeugnis vorzulegen.
- Eine Rückvergütung wird gemäss Taxordnung vorgenommen und kann nur gewährt werden, wenn eine schriftliche Abmeldung oder ein Arztzeugnis vorliegt.

Verantwortlichkeiten & Versicherungen:

- Die Wohnstruktur haftet für Personen- und Sachschäden, die dem Klienten zugefügt wurden, sofern der Sorgfaltspflicht bei der Begleitung im Sinne dieses Vertrages nachweislich nicht genügend nachgekommen wurde. Dies gilt auch für Schäden, welche der Klient während der begleiteten Zeit in der Wohnstruktur gegenüber Drittpersonen verursacht.
- Der Klient verpflichtet sich, einer obligatorischen Krankenpflegeversicherung inklusive Unfallschutz beizutreten.
- Der Klient ist für die Bezahlung der Beiträge an die AHV/IV/EO selbst verantwortlich.
- Der Klient schliesst nach Möglichkeit eine persönliche Haftpflichtversicherung ab.
- In der Wäscherei des Ungarbühl beschädigte Kleider werden durch die Stiftung Ungarbühl gleichwertig ersetzt.
- Für den Verlust von Wäschestücken, Kleidern, persönlichen Effekten und Bargeld kann die Wohnstruktur grundsätzlich nicht haftbar gemacht werden.

Kosten

Klienten mit IVSE-Wohnsitz im Kanton Schaffhausen:

Den Klienten mit IV-Rente und IVSE-Wohnsitz im Kanton Schaffhausen wird für den Aufenthalt in der Wohnstätte in der Regel die kantonale Referenztaxe in Rechnung gestellt. Diese Referenztaxe wird vom kantonalen Sozialamt Schaffhausen vorgegeben und den Beiständen jeweils im Dezember für das kommende Jahr schriftlich mitgeteilt. Diese Referenztaxe ist vom Sozialamt so berechnet, dass keine Sozialhilfe beansprucht werden muss.

Ausnahme: übersteigt die finanzielle Leistungsfähigkeit des Klienten aus Einkommen und Vermögen das Minimum, legt das Sozialversicherungsamt Schaffhausen die Taxe individuell fest.

Klienten mit IVSE-Wohnsitz in anderen Kantonen:

Klienten mit IV-Rente und IVSE-Wohnsitz in einem anderen Kanton wird für den Aufenthalt in der Wohnstätte die vom Wohnsitzkanton festgelegte Taxe in Rechnung gestellt. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Kostenübernahme-Garantie (KÜG) des betreffenden Kantons; diese wird von der Stiftung Ungarbühl bei der IVSE-Verbindungsstelle vor dem Eintritt in die Institution beantragt und eingeholt.

Alle Klienten:

Zusätzlich zur Aufenthaltstaxe wird von der Institution die Hilflosenentschädigung (HE) für Aufenthaltstage in der Wohnstruktur verrechnet. Der Klient verpflichtet sich, der Wohnstätte allfällige Änderungen der Einstufung der HE sofort zu melden.

Leistungen, welche nicht im Pensionspreis enthalten sind, werden monatlich verrechnet. Die einzelnen Belege zu den Anschaffungen und Dienstleistungen werden in der betreffenden Wohngruppe noch einen Monat nach Rechnungsstellung aufbewahrt und können dort eingesehen werden. Sie werden anschliessend in der Wohnstruktur archiviert. Der Klient verfügt über den vereinbarten Taschengeldebtrag eigenständig und ist niemandem Rechenschaft schuldig. Belege für diese Ausgaben werden keine aufbewahrt, Abrechnungen werden keine geführt.

Weitere finanzielle Verpflichtungen:

Auslagen für individuelle Freizeitaufwendungen, zusätzliche individuelle Ferien, Krankenkassenprämien, Versicherungsprämien jeder Art, Steuern, Fahrtkosten zur Arbeit, Begleitung von Arztbesuchen ausserhalb der Stadt Schaffhausen, Neuanschaffungen und Reparaturen von Kleidern, Toilettenartikel, Körperpflegemittel, sämtliches persönliches Pflegematerial (Einlagen etc.), Arzt-, Zahnarzt-, Therapie- und Arzneimittelkosten, Zimmerreinigung sowie jegliche Art von individuellen Ausgaben (Taschengeld, Telefon, Coiffeur, TV- und Internetanschluss etc.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Klienten.

Datenschutzbestimmungen

- Die Wohnstruktur verpflichtet sich, die Bestimmungen des Persönlichkeits- und Datenschutzes und der Schweigepflicht einzuhalten. Ausgenommen davon sind Angaben an das kantonale Sozialamt, die explizit von uns eingefordert werden zur Kontrolle und Überprüfung unserer Geschäftstätigkeit.
- Vertreter der Wohnstruktur werden durch den Klienten berechtigt, nach Information mit diesem, mit den zuständigen Stellen (Ärzte, Zahnärzte, Therapeuten) nach Absprache in Kontakt zu treten um eine adäquate Begleitung gewährleisten zu können.

Beschwerdeweg

- Den Alltag betreffende Reklamationen sind vorab mit den betroffenen Personen (Personal) zu klären. Wird keine befriedigende Lösung gefunden, kann eine Beschwerde an die Geschäftsleitung gerichtet werden
- Als letzte Instanz steht eine durch den Stiftungsrat benannte Ombudstelle zur Verfügung. Die Geschäftsleitung vermittelt diesen Kontakt. Ebenfalls ist sie auf unserer Website (www.ungarbuehl.ch) unter "Kontakte" aufgeführt.

Weitere Bestimmungen

- Die Wohnstruktur handelt und entscheidet aufgrund der betrieblichen Leitbilder und Konzepte, ihrer Fachkompetenz und grundsätzlich ohne Absprache mit dem Beistand. Alltagsbezogene Handlungen und Entscheidungen werden möglichst durch den Klienten, in Begleitung durch die Wohnstruktur, gefällt. Für tiefgreifende Entscheidungen werden, insbesondere in Bezug auf vorhandene Beistandschaften, die Beistände beigezogen und/oder informiert.
- Der Klient erklärt sich damit einverstanden, dass Fotos vom ihm veröffentlicht werden dürfen.

Vertragsänderungen

- Änderungen dieses Vertrages müssen unter Einhaltung der Kündigungsfrist vereinbart werden. Zwingende öffentliche Vorschriften des Kantons Schaffhausen oder des zuständigen IVSE-Wohnsitzkantons sind vorbehalten.

Subsidiäres Recht:

- Für nicht in diesem Vertrag geregelte Punkte gelangen die Bestimmungen des geltenden eidgenössischen und kantonalen Rechts zur Anwendung.

Dieser Vertrag ist in doppelter Ausführung unterzeichnet. Je ein Exemplar wird dem Beistand und der Stiftung Wohnheim Ungarbühl ausgehändigt.

Unterschriften:

Schaffhausen,

.....

René Hotz, Vorsitz Geschäftsleitung

.....

Beni Meister, Bereichsleiter Wohnen

.....

Klient (nur wenn möglich)

.....

Beistand